

BVOT	Erläuterung/Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 3</p> <p>Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Sachverständigen über die Ergebnisse der Untersuchungen schriftliche Berichte anfertigen; er hat die Berichte dem Bergamt <u>unverzüglich</u><sup>1)</sup> vorzulegen. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind <u>schriftliche</u><sup>2)</sup> Nachweise zu führen, die mit Datum und Namenszeichen der Prüfenden versehen sind. Die Nachweise sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren</p>	<p>1) Dem Sachverständigen ist auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Unternehmers zur unverzüglichen Vorlage des Berichtes ausreichend Zeit zur Erstellung des Berichtes zu gewähren</p> <p>2) Die Nachweise über die Ergebnisse der Prüfungen können auch auf elektronischen Datenträgern geführt werden In diesem Fall sind Datum und Namen der Prüfenden ausreichend</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Abs. 3</p> <p>Weisungsberechtigte Personen müssen deutsch sprechen, deutsch lesen und deutsch schreiben können</p>	<p>In einem räumlich überschaubaren Bereich wird es als ausreichend angesehen wenn wenigstens eine der weisungsberechtigten Personen deutsch sprechen, deutsch lesen und deutsch schreiben kann</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Abs. 3 Satz 1</p> <p>Die in Absatz 2 genannten Verdichter und ihr Zubehör sind in den vom Unternehmer festzusetzenden Fristen längstens nach Jeweils 5000 Betriebsstunden oder nach jeweils drei Jahren zu reinigen</p>	<p>Da heute in der Regel der Hersteller die notwendigen Reinigungsintervalle festlegt, sollten diese, soweit vorgegeben auch vom Bergamt akzeptiert werden Aus diesem Grund können auch längere Reinigungsintervalle toleriert werden</p>
<p style="text-align: center;">{§ 55 Abs. 2</p> <p><i>Über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung, die Organisation des Feuerlöschwesens, die Auslösung von Feueralarm und den übrigen Brandschutz ist ein Sonderbetriebsplan (Brandschutzplan) vorzulegen)</i></p>	<p>Diese Forderung ist durch die Bekanntmachung nach § 25 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 10 Januar 1996 gegenstandslos geworden, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten regelt Aus den Schutzzielen des § 55 Abs. 1 Ziffer 3 BBergG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG kann sich die Notwendigkeit zur Vorlage eines Brandschutzbetriebsplanes ergeben, wenn der Schutz der Nachbarschaft oder andere öffentliche Interessen berührt sind. Das dürfte bei größeren Betrieben des Erdöl-, Erdgas- und Kavernenbergbaues regelmäßig der Fall sein</p>

BVOT	Erläuterung/Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 60 Abs. 2</p> <p>Die Feuerlöscheinrichtungen sind ständig in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Sie sind mindestens vierteljährlich zu überprüfen und jährlich zu prüfen. Abweichend von § 8 Abs 1 kann die Prüfung durch einen Beauftragten des Herstellers der Feuerlöscheinrichtungen vorgenommen werden.</p>	<p>In Anpassung an entsprechende Vorschriften in anderen Industriezweigen wird es als ausreichend angesehen, wenn die Prüfungen von Handfeuerlöschern im Abstand von zwei Jahren erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 68 Abs. 2</p> <p>Atemschutzgeräte und Wiederbelebungsgeräte nebst Zubehör sind monatlich sowie nach jedem Gebrauch zu <u>prüfen</u>. Abweichend von § 8 Abs. 1 kann die Prüfung auch vom Gerätewart oder einem Beauftragten des Herstellers der Geräte vorgenommen werden.</p>	<p>Auf Grund des eingeschränkten Prüfumfanges von Fluchtfiltern kann hier die monatliche Prüfung auch durch fachkundige Personen erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 69 Abs. 1</p> <p>Über die Einrichtungen und die Organisation des Gasschutzwesens ist ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.</p>	<p>Diese Bestimmung behält auch unter Berücksichtigung der Festlegungen in Anhang 1 Nr. 133 ABBergV uneingeschränkte Gültigkeit. Auch zukünftig ist ein entsprechender Sonderbetriebsplan vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 85 Abs. 1</p> <p>Sprengladungen im Bohrloch dürfen nur elektrisch gezündet werden.</p>	<p>Die Ausnahmen des Oberbergamtes zu § 85 Abs. 1 BVOT beziehen sich auf das verwendete Zündverfahren. Vorhaben, die den Einsatz eines vom Oberbergamt genehmigten Zündverfahrens vorsehen, bedürfen keiner weiteren Genehmigung durch das Oberbergamt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 112 Abs. 9 Satz 4</p> <p>Beim Aufwältigen von Förderbohrungen kann die Druckprobe nach Satz 1 entfallen, wenn sie <u>technisch nicht möglich</u> ist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden könnte.</p>	<p>Die Durchführung dieser Druckproben ist im Regelfall technisch möglich und kann daher nur entfallen, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist</p>
<p style="text-align: center;">§ 114 Abs. 3</p> <p>Vergaste Spülung ist über einen Gasabscheider zu leiten, der ein gefahrloses Ableiten der aus der Spülung abgeschiedenen Gase ermöglicht.</p>	<p>Bei Bohrungen, bei denen mit dem Auftreten von Schwefelwasserstoff zu rechnen ist, muss eine diesen besonderen Anforderungen entsprechende Gasabscheidung ständig gewährleistet sein.</p>

BVOT	Erläuterung/Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 117 Abs. 3</p> <p>Schweißungen zur Instandsetzung beschädigter Rotaryzangen dürfen nur vom <u>Hersteller</u> vorgenommen werden.</p>	<p>Schweißungen an beschädigten Rotaryzangen dürfen auch von einem vom Hersteller dafür anerkannten Fachbetrieb durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 122 Abs. 4</p> <p>Mit der Beaufsichtigung von Bohrungen, die nach § 122 mit Absperreinrichtungen auszurüsten sind, dürfen nur Personen beauftragt werden, die in der Verhütung und Bekämpfung von Ausbrüchen nach einem Plan geschult worden sind, dem das Oberbergamt<sup>1)</sup> zugestimmt hat. Die Schulung dieser Personen ist in Abständen von höchstens <u>drei</u><sup>2)</sup> Jahren zu wiederholen. Die sonstigen an diesen Bohrungen beschäftigten Personen sind über das Verhalten bei Ausbrüchen zu unterweisen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Von den Bergämtern können auch andere gleichwertige Schulungen nach Vorlage der entsprechenden Nachweise akzeptiert werden kann.</li> <li>2) Die Wiederholungsfristen sollten unter Berücksichtigung der internationalen Vorschriften auf zwei Jahre beschränkt werden.</li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 130 Abs. 5 Satz 2</p> <p>Soweit es der <u>Stand der Technik</u> zulässt, muss im Förderstrang außerdem eine Absperreinrichtung vorhanden sein, die den Förderstrom im Bohrloch bei Bruch der Bohrlochverschlüsse selbsttätig unterbricht.</p>	<p>Dies entspricht für Öl- und Gasbohrungen dem Stand der Technik.</p>
<p style="text-align: center;">§ 130 Abs. 7</p> <p>Die Absätze 5 und 6 finden auf Erdölförderbohrungen keine Anwendung, wenn die Förderraten <u>gering</u> sind oder wenn die Eigenschaften des geförderten Erdöls oder die dadurch bedingte Betriebsweise der Bohrungen dem Einbau der in den Absätzen 5 und 6 genannten Einrichtungen entgegenstehen.</p>	<p>Geringe Förderraten sind 100 m<sup>3</sup>/d Naßöl, bei Bohrungen nach § 130 Abs. 4 BVOT als technisches Open-flow.</p>
<p style="text-align: center;">§ 130 Abs. 8</p> <p>Bei auf dem Festland gelegenen Erdgasförderbohrungen findet Absatz 5 Satz 2 keine Anwendung, wenn die Förderraten <u>gering</u> sind, der Schwefelwasserstoffgehalt der geförderten Erdgases 1,0 Vol.-% nicht übersteigt und benachbarte Bohrungen im Falle eines Ausbruches nicht gefährdet sind.</p>	<p>Geringe Förderraten sind 400 000 m<sup>3</sup>/d Erdgas als technisches Open-flow.</p>

BVOT	Erläuterung/Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 138 Abs. 2</p> <p>Fernüberwachte Förderbohrungen sind wöchentlich mindestens einmal, nicht fernüberwachte Förderbohrungen mindestens in Abständen von zwei Tagen zu überprüfen. Erdgasförderbohrungen, in denen mit einem Schwefelwasserstoffgehalt von mehr als 1 Vol.-% gefördert wird, sind <u>täglich</u><sup>1)</sup> zu überprüfen, auch wenn sie fernüberwacht werden. Für Förderbohrungen, die längere Zeit ruhen oder eingeschlossen sind, kann das Bergamt längere Fristen bewilligen.</p>	<p>1) Das Bergamt kann die Überprüfungsfrist auf maximal zwei Tage verlängern, wenn durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen (Gassensoren) sichergestellt wird, dass auch schleichende Undichtigkeiten erkannt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 141</p> <p>Das Herstellen von Kavernen zur Tiefspeicherung oder Salzgewinnung sowie das sonstige Gewinnen von Salzen durch Einleiten von Wasser in Salzlagerstätten durch über Tage angesetzte Bohrungen bedarf der Erlaubnis des Oberbergamtes.</p>	<p>Die Erlaubnis des Oberbergamtes betrifft nur die Standsicherheit der zu erstellenden Hohlräume.</p>
<p style="text-align: center;">§ 143</p> <p>Aussolen von Kavernen</p>	<p>Entsprechend § 111 (6) BVOT ist bei Kavernenbohrungen durch eine Druckprobe festzustellen, ob die Zementation und die Verrohrung der letzten zementierten Rohrtour gelungen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 144 Abs. 1 Satz1</p> <p>Der Kaverneninnendruck ist so zu begrenzen, dass die Standsicherheit der Kaverne ständig gewährleistet bleibt und der Brechdruck des die Kaverne umgebenden Gebirges nicht erreicht wird.</p>	<p>Ein Druckanstieg in Kavernen führt nicht zum eigentlichen Fracen, sondern hat eine Infiltration des Gebirges zur Folge. Dieser Druck ist der Brechdruck.</p>